

Werbesatzung Altstadtbereich der Stadt Teltow vom 17.06.1993

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung und dem § 83 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GVBl. I, S. 929) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow auf ihrer Sitzung vom 17.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüsse bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 Abs. 1 BauO).
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für nach der Bauordnung genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen sowie Warenautomaten.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet für besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten umfaßt den Bereich, der von folgenden namentlich aufgeführten öffentlichen Straßen aus sichtbar ist:

Potsdamer Straße von Puschkinplatz bis Ruhlsdorfer Platz
Alte Potsdamer Straße
Neue Straße
Breite Straße
Berliner Straße
Ritterstraße
Sandstraße
Zeppelinufer
Jahnstraße
Hoher Steinweg
Bäckerstraße
Marktplatz
Badstraße
Lindenstraße
Hollandweg
Zehlendorfer Straße

Die Anlage, in der diese Straßen gekennzeichnet sind, ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (2) Die Genehmigungsfähigkeit einer Werbeanlage wird durch die Stadtverwaltung überprüft und beurteilt. Die AG Denkmalschutz kann beratend mitwirken.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

- (1) Werbeanlagen, auch solche, die nach den baurechtlichen Bestimmungen genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung der Stadtverwaltung (Bauamt).
- (2) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch relevante Fassadenelemente nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 5 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Historische Werbeanlagen oder bestehende Anlagen mit gestalterischer Bedeutung für die bauliche Anlage sind zulässig und zu erhalten, auch wenn sie ggf. den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderlaufen.
- (3) An einzelnen Gebäudefronten ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig. Zusätzliche Werbeanlagen sind möglich, wenn es sich um eine individuell gestaltete, in kunsthandwerklicher Ausfertigung und Materialwahl herausragende und den übrigen Voraussetzungen dieser Satzung entsprechende Ausführung handelt.
- (4) Hinweisschilder für Praxen, Büros, Kanzleien usw. sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschoßbereich zulässig.

- (5) Werbeanlagen sind zulässig
 - a) im Erdgeschoß
 - b) in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn im Erdgeschoß eine sonst in dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist.
- (6) Werbeanlagen müssen von Geschoßsimen einen Abstand von mindestens 10 cm, von Gebäudekanten (vertikale Gliederungselemente der Fassade) einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten, jeweils in der Fassadenebene gemessen. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoß darf -abgesehen von der Anbringung der Werbeanlagen- nicht zum Zwecke der Werbung verändert bzw. abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse angestrichen oder verkleidet werden.
- (7) Schaukästen und Litfaßsäulen für Stadtpläne, für kommunale Hinweise und Mitteilungen sowie für Mitteilungen von Kirchen, Vereinen und Parteien bzw. politischen Organisationen können unter Beachtung von § 4 Abs. 2 an geeigneter Stelle aufgestellt werden.
- (8) Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Praxen, Büros usw., die sich in Passagen oder passagenähnlichen Gassen befinden, ist im Passageneingangsbereich je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig. Dieses ist im Erdgeschoßbereich anzubringen. Die Hinweisschilder müssen in Größe und Gestaltung aufeinander abgestimmt sein.

§ 6

Generell unzulässige Werbeanlagen

- (1) Vertikale oder schräge Anordnung von Schriftzügen oder Symbolen ist nicht gestattet. Schriftzüge oder Symbole sind nur in horizontaler Buchstaben- bzw. Zeichenfolge zulässig.
- (2) Selbstleuchtende Werbeanlagen in kubischer Form sind nicht gestattet.
- (4) Parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeschriften, Zeichen und Symbole sind auf kubischen Trägeranlagen (Kästen) unzulässig.
- (5) Werbeaufschriften jeder Art auf Markisen sowie technischen Anlagen, die nicht ursprünglich der Werbung dienen, sind unzulässig.
- (6) Die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch flächige Abklebung ist unzulässig. Ausnahmsweise ist das Anbringen eines Schriftzuges, bestehend aus Einzelbuchstaben, zulässig.
- (7) Im Bereich der Potsdamer Straße und des Ruhlsdorfer Platzes sind Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 unter Beachtung des § 4 Abs. 2 zulässig.

§ 7 Abmaße

- (1) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen, einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis zu 50 cm hoch sein.
- (2) Direkt auf den Baukörper gemalte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, maximal jedoch über eine Länge von 3,5 m gestattet.
- (3) Nicht selbstleuchtende Schriften aus flachen Buchstaben, Zeichen und Symbolen und entsprechende Schriftzüge, die auf oder bis zu 5 cm vor der Fassade angebracht sind, sind in einer Länge von höchstens 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, jedoch maximal 3,5 m gestattet. Gleiches gilt für nicht selbstleuchtende Flachschilder mit Schriftzügen, Zeichen und Symbolen. Dies gilt auch für einheitlich gestaltete Werbeanlagen, die aus mehreren Teilen bestehen.
- (4) Auskragende Werbeanlagen sind lediglich als nicht selbstleuchtende, flach gestaltete Ausleger, die an einem metallenen Gestänge montiert sind, in handwerklicher und dem Gebäude angemessener Gestaltung gestattet. Hierbei können gegenständliche Darstellungen ausnahmsweise auch plastisch herausgearbeitet werden. Ausleger dürfen eine Größe von 60 x 60 cm (Breite x Höhe) und eine Gesamtauslage von 70 cm nicht überschreiten. Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern kann im Einzelfall von vorstehenden Maßen eine Abweichung genehmigt werden.
- (5) Hinweisschilder gemäß § 5 Abs. 4 sind lediglich bis zu einer Größe von 0,18 qm (ca. DIN A3) zulässig. Bei Erinnerungstafeln können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Schaukästen dürfen eine Größe von 0,25 qm und eine Tiefe von 6 cm nicht überschreiten.

§ 8 Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur mit Punktleuchten angestrahlt werden, dabei muß eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden. Die Punktstrahler müssen kleinformatig und in dezenten matten Farbtönen (z.B. mattschwarz) gehalten werden. Der maximale Durchmesser eines Strahlers soll 10 cm nicht überschreiten.
- (2) Sämtliche Kabelführungen sind weitestgehend unsichtbar zu verlegen.
- (3) Es darf nur weißes Licht verwendet werden. Lichtwechsel sind unzulässig.

§ 9 Materialien und Farbgebung

- (1) Für Werbeanlagen und deren Trägerelemente sind generell hochglänzende Materialien unzulässig. In Sonderfällen (Werbeanlagen, die die Charakteristik eines Gebäudes unterstreichen) sind ausnahmsweise Materialien wie Bronze, Messing, Kupfer, Vergoldung usw. zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn bei ihrer Gestaltung weder grelle noch fluoreszierende Farben Verwendung finden.

§ 10 Werbeanlagen im Denkmalbereich und an Baudenkmalern

Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft sowie im denkmalgeschützten Bereich bedürfen der Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde. Die detaillierte Ausgestaltung einer Werbeanlage unterliegt im Einzelfall einer Erlaubnis nach dem im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Verfahren.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Fahnen, Wimpel usw. (nicht fest installierte Werbeträger) sind terminbegrenzt lediglich zu besonderen Anlässen zulässig (z.B. Geschäftseröffnungen usw.). Außer den Werbeträgern sind auch deren Befestigungselemente nach Ablauf der terminbegrenzten Werbung zu entfernen. Des weiteren ist an Schaufenstern Werbung für Ankündigungen von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen, sportlichen Veranstaltungen usw. vorübergehend gestattet. Die Größe des Werbeträgers darf dabei das Format DIN A2 nicht überschreiten. Der Werbeträger ist von innen anzubringen.
- (2) Es ist zulässig - vorbehaltlich einer Sondergenehmigung- an Gebäudefassaden im Bereich der Obergeschosse sowie an Großgrün (ohne dieses zu beschädigen), weihnachtliche Lichtdekoration anzubringen.
- (3) Der Betreiber einer Werbeanlage und der Hauseigentümer sind verpflichtet, für eine dauerhafte Entfernung unbenutzter bzw. ungepflegter Werbeanlagen Sorge zu tragen und die betroffenen Gebäudeteile danach in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 12
Anschlagflächen und großformatige Plakatwerbung

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind Anschlagflächen für großflächige Plakatwerbung (größer als DIN A2) nicht zulässig. Lediglich zur Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen können zeitlich begrenzt Werbeflächen mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.
- (2) Anschläge von Plakaten und sonstige Werbung außerhalb genehmigter Werbeflächen sind unzulässig.

§ 13
Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind an Baudenkmalern und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft sowie im Denkmalsbereich unzulässig.
- (2) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind einzeln oder paarweise aufgestellt nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen und räumlichen Bezug zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen.
- (3) Das Anbringen von Warenautomaten auf Türen ist unzulässig. Ein Warenautomat soll nicht größer als 0,8 qm sein. Außerdem dürfen keine grellen Farben verwendet werden, die das Erscheinungsbild des betreffenden Gebäudes beeinträchtigen.

§ 14
Schlußvorschriften

- (1) Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung, die eine Ausnahme ausdrücklich vorsehen, können gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung können erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Werbesatzung der Stadt Teltow vom 25.04.1991 tritt für den im § 2 festgelegten Bereich außer Kraft.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 81 Bauordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- DM gemäß § 81 BauO geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.